

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 99

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion), Lena Duggen (AfD-Fraktion) und Wilko Möller (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/165

Angriff auf Türsteher mit Macheten in Trebbin

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vor der Diskothek „Kulti“ in Trebbin wurde am 2. November 2019 ein Türsteher von mindestens zwei jungen Männern mit Migrationshintergrund mit Macheten angegriffen und konnte sich ins Innere des Gebäudes retten. Danach versuchten die Angreifer in das Gebäude zu gelangen und zerstörten dabei die Scheiben der Eingangstür, wodurch eine 25-Jährige Mitarbeiterin der Diskothek durch umherfliegende Glassplitter am Auge verletzt worden ist. Die zwei Haupttäter sollen nach Zeugenaussagen dunkle Hautfarbe und schwarze Haare haben und waren nach der Tat flüchtig.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche konkreten Maßnahmen der Polizei wurden am Tattag und in der Folgezeit vorgenommen? (Bitte einzeln aufschlüsseln nach Datum und Uhrzeit, Art der Polizeimaßnahme, Anzahl der beteiligten Polizeibeamten etc. beginnend ab dem Eingang des Notrufes, dem Polizeieinsatz vor Ort, Feststellung der Tatverdächtigen, Befragung der Tatverdächtigen usw.)
2. Wie viele Strafverfahren wurden wegen der Ereignisse eingeleitet, gegen wie viele Tatverdächtige und wie ist der Stand der Ermittlungsverfahren? (Bitte einzeln aufschlüsseln nach Delikt, Geschlecht, Nationalität, Aufenthaltsstatus und Alter der Tatverdächtigen sowie Stand des Ermittlungsverfahrens)
3. Sind die Tatverdächtigen bereits polizeibekannt durch bestehende oder abgeschlossene Ermittlungsverfahren bzw. die Einstufung als Gefährder? (Bitte Anzahl und Gegenstand der weiteren Strafverfahren gegen die Tatverdächtigen aufschlüsseln nebst Verfahrensstand und Gefährderstatus)

zu den Fragen 1 bis 3: Im Zusammenhang mit dem Ereignis führt die Staatsanwaltschaft Potsdam ein Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Absatz 1 Nummer 2 und 4 StGB.

Um den Erfolg der andauernden Ermittlungen, denen nach dem gegenwärtigen Stand Vorrang vor dem Informationsinteresse der Fragesteller einzuräumen ist, nicht zu gefährden, können nähere Auskünfte derzeit nicht erteilt werden.